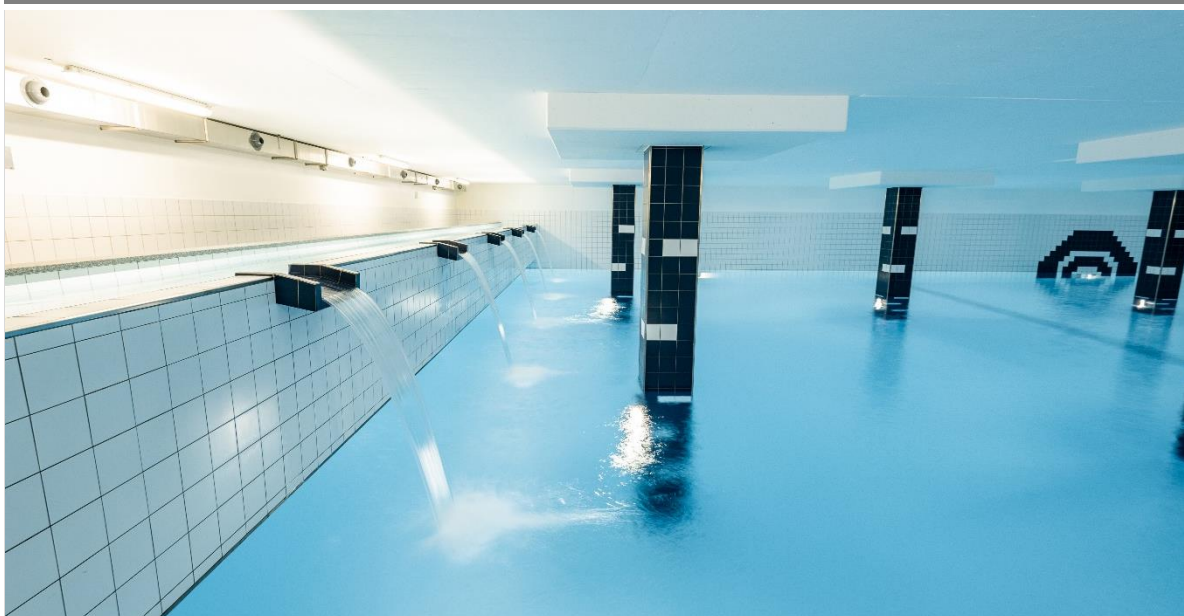


36/22 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



***betreffend
Anpassung Wasserliefervertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft
Neuenkirch***

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 genehmigte der Einwohnerrat den Wasserliefervertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch (Bericht und Antrag 40/18). In der Folge wurden die notwendigen technischen Einrichtungen im Reservoir Rippertschwand erstellt und die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch baute die notwendige Verbundleitung. Im Oktober 2019 ging die Anlage in Betrieb.

Die im Vertrag vom 12. März 2019 dotierten Liefermengen spiegeln die damaligen Bedürfnisse der Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch wieder. Das Preismodell ist so ausgelegt, dass es attraktiv ist die Bestellung am tatsächlichen, mutmasslichen Bezug zu orientieren und nicht unnötige Mengen aus taktischen Gründen zu reservieren. Dies bedeutet im Gegenzug, dass Anpassungen regelmässig überprüft werden müssen und allfällige Erhöhungen gewährt werden. Die Auslegung der Pumpen und Verbindungsleitungen gibt die maximal mögliche Bezugsmenge vor. Wasser emmen könnte diese maximale Menge problemlos liefern.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch wünscht ab 2022 einen grösseren Wasserbezug ab der Gemeinde Emmen. Einerseits zeigt sich, dass der tatsächliche Bezug höher ist als die ursprünglich vereinbarte Menge und andererseits setzt die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch die Prioritäten in der Wasserbeschaffung neu. Das heisst, sie optimiert die eigene Produktion sowie die Bezüge ab dem Seewasserwerk Sempach (Korporation Sempach / aquaregio AG) und ab dem Reservoir Rippertschwand. Da im Einwohnerratsbeschluss vom 18. Dezember 2018 nicht klar festgehalten wurde, dass der Gemeinderat Emmen die Kompetenz für derartige Vertragsanpassungen hat, wird der angepasste Wasserliefervertrag dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig soll mit diesem Bericht und Antrag die Kompetenz für künftige Anpassungen in einem definierten Rahmen an den Gemeinderat Emmen delegiert werden.

2. Vertragsanpassungen

Der überarbeitete Wasserliefervertrag wurde auf zwei Ebenen angepasst. Erstens wird in der Präambel auf die Geschichtsschreibung verzichtet. So wird die damals noch bestehende Wasserversorgungsgenossenschaft Rippertschwand, welche in der Zwischenzeit von der Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch übernommen wurde, nicht mehr erwähnt. Zweitens werden die neuen Bezugsmengen, die daraus hervorgehenden Preise, kleine Ergänzungen bei der Berechnungsweise sowie die Periode der Vertragsüberprüfung angepasst.

Die neuen Preise ergeben sich aus dem Berechnungsmodell, welches verfeinert wurde. Trotz grösserer Bezugsmenge liegen die Preise neu höher als im alten Vertrag. Das begründet sich mit der Bauteuerung (gemäss dem Baupreisindex liegt diese in der Vergleichsperiode rund drei Prozentpunkte höher) und es schlagen die aktuell hohen Energiepreise durch. Nach rund 20 Jahren ohne wesentliche Bauteuerung und sehr tiefen Strompreisen in der vergangenen Zeit entwickeln sich diese Parameter nun unvorhersehbar.

Aus diesem Grund wird die Periode der Vertragsüberprüfung neu von fünf auf zwei Jahre reduziert. Damit kann verhindert werden, dass es zu sehr grossen Preissprüngen aufgrund volatiler Parameter (Bauteuerung, Energiepreise etc.) kommt oder dass für eine der Vertragsparteien unvorteilhafte Parameter über längere Zeit eingefroren sind.

3. Kompetenzdelegation an den Gemeinderat Emmen

Beim Vorlegen der Wasserlieferverträge (aquaregio AG, Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch, Emmi Schweiz AG) ging der Gemeinderat davon aus, dass in der Folge vertraglich geregelte Anpassungen (z.B. Anpassung an den Baupreisindex), kleinere inhaltliche Korrekturen oder veränderte Liefermengen durch den Gemeinderat vollzogen werden können. Die juristische Abklärung ergab, dass dies ungenügend in dem jeweiligen Bericht und Antrag an den Einwohnerrat betreffend die Wasserlieferverträge zum Ausdruck kam und nicht implizit klar sei. Eine klare Delegation ist zweckmässig und reduziert den bürokratischen Aufwand wesentlich.

Neu soll der Einwohnerrat die Kompetenz für die Anpassung von Wasserlieferverträgen im folgenden Rahmen an den Gemeinderat delegieren:

- Laufende Preisanpassungen aufgrund der vertraglich geregelten Parameter.
- Anpassung der Liefer-/Bezugsmengen im Rahmen der technisch möglichen Liefermengen.
- Geringfügige inhaltliche Anpassungen sowie Anpassungen an übergeordnete Vorgaben oder die aktuelle Sprachregelung.

Weiterhin dem Einwohnerrat vorzulegen sind:

- Wesentliche Anpassungen an den Verträgen.
- Anpassungen deren Auswirkungen die Finanzkompetenz des Einwohnerrates tangieren.

Beispielhaft wären dies eine «Verlängerung der Mindestvertragsdauer» oder zusätzliche Mindereinnahmen, welche über einen Zeitraum von fünf Jahren in der Summe mehr als CHF 500'000.00 betragen.

In jedem Fall informiert der Gemeinderat den Einwohnerrat über getätigte Vertragsanpassungen in geeigneter Form (z.B. Information der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission).

4. Empfehlung

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass die vorliegenden Vertragsanpassungen beim Wasserliefervertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch der ursprünglich vereinbarten Absicht zur Zusammenarbeit entspricht. Die preislichen Anpassungen sind nachvollziehbar und decken die entstehenden Kosten vollumfänglich. Der Wasserliefervertrag soll genehmigt werden.

Um künftig notwendige Vertragsanpassungen bei Wasserlieferverträgen unbürokratisch vollziehen zu können, ist eine klare Kompetenzregelung notwendig. Gänzlich neue Wasserlieferverträge sollen dem Einwohnerrat im Sinne eines Grundsatzentscheides vorgelegt werden. Die darauffolgenden Vertragsanpassungen über die Jahre der Zusammenarbeit sollen grossmehrheitlich in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.

5. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Genehmigung des vorliegenden Wasserliefervertrages zwischen der Einwohnergemeinde Emmen und der Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch.
2. Delegation der Kompetenz für laufende Vertragsanpassungen bei Wasserlieferverträgen gemäss Beschrieb an den Gemeinderat Emmen.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 24. August 2022

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Wasserliefervertrag zwischen Einwohnergemeinde Emmen und Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch (geltend ab 1.1.2022)